

Förderungen im Zusammenhang mit der Sanierung kommunaler Gebäude

Diese Zusammenfassung der Förderrichtlinien wurde mit größter Sorgfalt erstellt und dient zu Informationszwecken.

Eine dauerhafte Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der darin enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden.

Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Realisierung einer Maßnahme rechtzeitig über die vollständigen Richtlinien.

Unser Förderberater Herr Obermaier unterstützt Sie bei der Suche nach den möglichen Förderungen und Zuschüssen.

In direkter Abstimmung mit Ihnen erarbeitet er bei Bedarf Ihren Förderantrag bis zur Einreichung bzw. Unterschriftsreife.

Zum Abschluss des Vorhabens erstellen wir die notwendigen Verwendungsnachweise und Bestätigungen, damit die Auszahlung der Förderung an Ihre Kommune erfolgen kann. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 0831/960286-83 oder obermaier@eza-allgaeu.de

Generell empfehlen wir geplante Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes mit den entsprechenden Stellen bei der Bezirksregierung und dem Amt für ländliche Entwicklung frühzeitig zu besprechen und nach finanzieller Unterstützung abzufragen. Im Folgenden geben wir eine Übersicht über die wichtigsten Fördermöglichkeiten für Ihr geplantes Projekt.

Inhalt

Inhalt	2
Energieberatung Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme	3
Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG)	4
Sanierung Nichtwohngebäude.....	4
Zuschuss für Umsetzung von Maßnahmen nach KommKlimaFöR	5
BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM)	6
BEG EM - Heizungsoptimierung	6
BEG EM -Heizungsanlagen "Biomasse"	7
BEG EM -Heizungsanlagen "Solarthermie"	8
BEG EM -Heizungsanlagen "Wärmepumpen"	9
BEG EM -Heizungsanlagen "Hybridheizungen"	10
BEG EM -Heizungsanlagen "Gas-Brennwertheizungen" (Renewable Ready).....	11
BEG EM -Heizungsanlagen "Gebäudenetz und Anschluss"	12
KfW-Erneuerbare Energien - Premium (271/281)	13
Einzelzuschüsse über Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI)	14
Barrierearme Stadt	15
Energetische Stadtsanierung – Quartierskonzepte und Sanierungsmanager.....	16

Energieberatung Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Modul 1: Energieaudit DIN EN 16247 Verfahren zur Erlangung ausreichender Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil eines Gebäudes oder -gruppe, zur Ermittlung und Quantifizierung möglicher wirtschaftlichen Energieeinsparungen.</p> <p>Modul 2: Energieberatung DIN V 18599 Ein förderfähiges energetisches Sanierungskonzept * Schritt für Schritt über längeren Zeitraum (Sanierungsfahrplan) oder * umfassende Sanierung auf Standard eines bundesgeförderten KfW-Effizienzgebäudes (Sanierung in einem Zug).</p> <p>Modul 3: Contracting-Orientierungsberatung Zusammenstellung für ein Contracting-Modell mit vertraglicher Einspargarantie geeigneter Gebäude oder -pools mit zur Vorbereitung der Umsetzung entsprechender qualitativer Vorschläge.</p>	<p>80 % des förderfähigen Beratungshonorars und</p> <p>für Modul 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Energiekosten <= 10 TEUR (netto) p.a. maximal 1.200,00 € • Energiekosten > 10 TEUR (netto) p.a. maximal 6.000,00 € <p>für Modul 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • NGF < 200 m² maximal 1.700 Euro • NGF < 500 m² maximal 5.000 Euro • NGF > 500 m² maximal 8.000 Euro <p>für Modul 3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Energiekosten <= 300 TEUR (netto) p.a. maximal 7.000,00 € • Energiekosten > 300 TEUR (netto) p.a. maximal 10.000,00 € 	<p>Der durchführende Berater kann den Antrag stellen.</p> <p>Förderfähig ist jeweils das Netto- oder Brutto-Beraterhonorar, abhängig von der Vorsteuerabzugsberechtigung des Beratungsempfängers.</p>	
		<p>Wer fördert</p> <p>BAFA</p>	<p>Links</p> <p>Merkblatt</p>

Bundeshförderung effiziente Gebäude (BEG)

Sanierung Nichtwohngebäude

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Gefördert wird die Sanierung oder Ersterwerb von frisch sanierten Bestandsgebäuden, mit nach Abschluss der Maßnahme erstmals folgenden Energiestandards:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Effizienzgebäude Denkmal, - Effizienzgebäude Denkmal EE oder Denkmal NH - Effizienzgebäude 100, - Effizienzgebäude 100 EE oder 100 NH; - Effizienzgebäude 70, - Effizienzgebäude 70 EE oder 70 NH; - Effizienzgebäude 55, - Effizienzgebäude 55 EE oder 55 NH; - Effizienzgebäude 40, - Effizienzgebäude 40 EE oder 40 NH; <p>EE bedeutet, dass erneuerbare Energien mind. einen Anteil von 55% zur Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes beitragen.</p> <p>NH bedeutet, dass ein Nachhaltigkeitszertifikat gemäß der Richtlinie ausgestellt werden kann</p> <p>Fachplanung, Baubegleitung, Nachhaltigkeitszertifizierung Förderung für energetische wie akustische Fachplanung, Baubegleitung und Nachhaltigkeitszertifizierung.</p>	<p>Förderung über Direktzuschuss oder Kredit mit Tilgungszuschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> - Denkmal --> 25% - Denkmal EE oder N --> 30% - 100 --> 27,5% - 100 EE oder NH --> 32,5% - 70 --> 35% - 70 EE oder NH --> 40% - 55 --> 40% - 55 EE oder NH --> 45% - 40 --> 45% - 40 EE oder NH --> 50% <p>Die Höchstgrenze der geförderten Kosten ist gedeckelt bei 2.000 Euro pro m² NGF, insgesamt max. 30 Mio. Euro.</p> <p>Fachplanung, Baubegleitung und NH-Zertifikat werden mit 50% der Kosten gefördert, bis 10 € pro m² NGF, max. 40.000 Euro pro Zusage und Kalenderjahr.</p>	<p>Bei Erweiterungen bestehender NWG > 50 m² Förderung ausschließlich als Neubau.</p> <p>Förderung auch stromerzeugender Anlagen auf Basis EE wie PV, Windkraftanlagen, KWK-Anlagen sowie Stromspeicherung für die Eigenstromversorgung, wenn keine Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wird.</p> <p>Zu beantragen als <u>Zuschuss</u> oder als <u>Kreditvariante</u> mit Tilgungszuschuss über KfW</p>	
		Wer fördert	Links
		KfW	Richtlinie

Zuschuss für Umsetzung von Maßnahmen nach KommKlimaFöR

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Die Umsetzung von Vorhaben ist förderfähig, wenn diese im Rahmen einer Maßnahme nach Nr. 2.1 dieser Richtlinien oder im Rahmen einer vergleichbaren Maßnahme als Handlungsoption identifiziert wurden.</p> <p>Maßnahmen nach 2.1 sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Energie- und Klimaschutzmanagement in öffentlichen Gebäuden; - • Klimaschutzkonzepts (• die Teilnahme an Qualitätsmanagementverfahren mit Klimaschutzbezug, (z.B. eea) • Mobilitätskonzept <p>Zusätzlich muss die Maßnahme nachweislich zu einer wesentlichen Senkung der Treibhausgasemission</p> <ul style="list-style-type: none"> • um wenigstens 10 % • oder einer Unterschreitung des Grenzwertes der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung -EnEV) in gleichem Umfang führen (Vorher-Nachher-Vergleich). 	<p>Zuwendungen werden gewährt</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Höhe von bis zu 70 %, für Kommunen und deren Zusammenschlüsse • in Höhe von bis zu 90 % für Kommunen und deren Zusammenschlüsse in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf <p>Es werden Zuwendungen höchstens in Höhe von 500 000 Euro gewährt,</p>	<p>Die erzielbare Einsparung von Treibhausgasemissionen ist im Antrag ausführlich darzulegen.</p> <p>Nach Abschluss des Vorhabens ist der Nachweis der Einsparung durch Bestätigung eines unabhängigen Sachverständigen zu erbringen.</p> <p>Mit der Umsetzung ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der vorbereitenden Maßnahme gemäß Nr. 2.1 zu beginnen.</p> <p>Im Rahmen von Qualitätsmanagementprozessen evaluierte Handlungsoptionen können bereits vor Abschluss dieses Qualitätsmanagementverfahrens als Aufbauförderung beantragt werden.</p> <p>Wird die Maßnahme auch über die Kommunalrichtlinie des Bundes gefördert, muss diese parallel beantragt werden.</p>	
		Wer fördert	Links
		<p>Regierung von Schwaben</p>	<p>Richtlinie</p>

BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM)

BEG EM - Heizungsoptimierung

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Maßnahmen zur Optimierung des Heizungsverteilsystems in Bestandsgebäuden.</p> <p>Hierzu gehören beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • hydraulische Abgleich der Heizungsanlage inkl. Einstellung der Heizkurve • Austausch von Heizungspumpen sowie Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung • Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemperatur bei Gebäudenetzen im Sinne der Richtlinie • Optimierung der Wärmepumpe • Dämmung von Rohrleitungen • Einbau von Flächenheizungen, von Niedertemperaturheizkörpern und von Wärmespeichern im Gebäude oder gebäudenah (auf dem Gebäudegrundstück) • Mess-, Steuer- und Regelungs-techniken. 	<p>Zuschuss von 20 % der Bruttokosten (Bei Vorsteuerabzugsberechtigung der Nettokosten)</p> <p>Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 300 Euro (Brutto).</p> <p>Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Nichtwohngebäuden sind</p> <ul style="list-style-type: none"> * pro Antrag und Kalenderjahr, * gedeckelt auf 1.000 € pro m² NGF * insgesamt auf maximal 15 Millionen Euro. 	<p>Voraussetzung für alle Maßnahmen ist die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlagen, sofern dieser technisch möglich ist.</p> <p>Sollte der hydraulische Abgleich aus technischen Gründen nicht möglich sein, muss zumindest ein Heizungscheck nach DIN EN 15378 durchgeführt werden.</p> <p>Als Zuschuss über BAFA Als Kreditvariante mit Tilgungszuschuss über KfW</p>	
		Wer fördert	Links
		BAFA	Merkblatt
		KfW	Merkblatt

BEG EM -Heizungsanlagen "Biomasse"

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Biomasseanlagen für die thermische Nutzung ab mind. 5 kW Nennwärmeleistung, die die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllen und überwiegend (> 50% der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warmwasserbereitung, • Raumheizung, • kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung, • die Zuführung der Wärme in ein Gebäudenetz im Sinne von Ziffer 5.3 Buchstabe i) der Richtlinie. <p>Gefördert werden danach insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackschnitzeln, • Pelletöfen mit Wassertasche, • Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. -hackgut und Scheitholz, • besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel. <p>Anlagen, die die Technischen Mindestanforderungen erfüllen, werden in Listen geführt</p>	<p>Die Förderung beträgt bis zu 35% der förderfähigen Kosten.</p> <p>bei Emissionsgrenzwert für Feinstaub von maximal 2,5 mg/m³ einhält, beträgt der Fördersatz bis zu 40 %</p> <p>Austauschprämie für Ölheizungen Bonus in Höhe von 10 %-Punkten ---> 45%/ 50%</p> <p>Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Nichtwohngebäuden sind</p> <ul style="list-style-type: none"> * pro Antrag und Kalenderjahr, * gedeckelt auf 1.000 € pro m² NGF * insgesamt auf maximal 15 Millionen Euro 	<p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • luftgeführte Pelletöfen, • handbeschickte Einzelöfen, • Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen, außer es handelt sich um Altholz der Kategorie A1 • Biomasseanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten, • Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt, • Anlagen zur Beseitigung bestimmter Abfälle, die einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden. <p>Als Zuschuss über BAFA Als Kreditvariante mit Tilgungszuschuss über KfW</p>	
		Wer fördert	Links
		BAFA	Merkblatt
		KfW	Merkblatt

BEG EM -Heizungsanlagen "Solarthermie"

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Solarkollektoranlagen zur thermischen Nutzung in bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden, die überwiegend (> 50% der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warmwasserbereitung, • Raumheizung, • kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung, • solare Kälteerzeugung, • die Zuführung der Wärme und/oder Kälte in ein Gebäudenetz im Sinne von Ziffer 5.3 Buchstabe i) der Richtlinie <p>Nicht förderfähig sind Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite (z. B. Schwimmbadabsorber).</p> <p>Anlagen, die die Technischen Mindestanforderungen erfüllen, werden in einer Liste geführt.</p>	<p>Die Förderung beträgt bis zu 30 % der förderfähigen Kosten.</p> <p>KEINE Austauschprämie für Ölheizungen!</p> <p>Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Nichtwohngebäuden sind</p> <ul style="list-style-type: none"> * pro Antrag und Kalenderjahr, * gedeckelt auf 1.000 € pro m² NGF * insgesamt auf maximal 15 Millionen Euro 	<p>Große Solarkollektoranlagen mit mind.20 m² Bruttokollektorfläche können alternativ zur Förderung durch Anteilsfinanzierung im Rahmen einer „ertragsabhängigen Förderung“ gefördert werden, wenn die in den Technischen Mindestanforderungen gestellten Voraussetzungen erfüllt sind</p> <p>Als Zuschuss über BAFA Als Kreditvariante mit Tilgungszuschuss über KfW</p>	
		Wer fördert	Links
		BAFA	Merkblatt
		KfW	Merkblatt

BEG EM -Heizungsanlagen "Wärmepumpen"

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Gefördert werden die Errichtung sowie die Nachrüstung von effizienten Wärmepumpen, die die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllen und überwiegend (> 50% der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raumheizung • kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung, • die Zuführung der Wärme in ein Gebäudenetz im Sinne von Ziffer 5.3 Buchstabe i) der Richtlinie; • sowie die Nachrüstung bivalenter Systeme mit Wärmepumpen 	<p>Die Förderung beträgt bis zu 35% der förderfähigen Kosten.</p> <p>Austauschprämie für Ölheizungen Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten -->45%</p> <p>Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Nichtwohngebäuden sind</p> <ul style="list-style-type: none"> * pro Antrag und Kalenderjahr, * gedeckelt auf 1.000 € pro m² NGF * insgesamt auf maximal 15 Millionen Euro 	<p>Anlagen, die die Technischen Mindestanforderungen erfüllen, werden in einer Liste geführt.</p> <p>Als Zuschuss über BAFA Als Kreditvariante mit Tilgungszuschuss über KfW</p>	
		Wer fördert	Links
		BAFA	Merkblatt
		KfW	Merkblatt

BEG EM -Heizungsanlagen "Hybridheizungen"

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>EE-Hybridheizungen kombinieren ausschließlich Technologie-Komponenten zur thermischen Nutzung erneuerbarer Energien (Solar, Biomasse oder Wärmepumpe) über eine gemeinsame Steuerungs- und Regelungstechnik miteinander.</p> <p>Die technischen Voraussetzungen für die Förderung der EE-Hybridheizung ergeben sich aus den technischen Voraussetzungen der Technologie-Komponenten.</p> <p>Gas-Hybridheizungen kombinieren eine neue Gasheizung mit einem oder mehreren Technologie-Komponenten zur thermischen Nutzung erneuerbarer Energien (Solar, Biomasse oder Wärmepumpe) über eine gemeinsame Steuer- und Regelungstechnik.</p> <p>Die Anlagen müssen überwiegend (> 50% der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warmwasserbereitung, • Raumheizung, • kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung, • die Zuführung der Wärme in ein Gebäudenetz im Sinne von Ziffer 5.3 Buchstabe i) der Richtlinie. 	<p>EE-Hybridheizungen Die Förderung von EE-Hybridheizungen beträgt bis zu 35 % der förderfähigen Kosten</p> <p>Sie beträgt 40 % bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Feinstaub von max. 2,5 mg/m³ in Kombination mit Biomasseanlagen</p> <p>Austauschprämie für Ölheizungen: Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten -->45%</p> <p>Gas-Hybridheizungen Die Förderung beträgt bis zu 30 % der förderfähigen Kosten.</p> <p>Austauschprämie für Ölheizungen: Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten -->40%.</p> <p>Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Nichtwohngebäuden sind</p> <ul style="list-style-type: none"> * pro Antrag und Kalenderjahr, * gedeckelt auf 1.000 € pro m² NGF * insgesamt auf maximal 15 Millionen Euro 	<p>Als Zuschuss über BAFA Als Kreditvariante mit Tilgungszuschuss über KfW</p> <p>Technische Voraussetzungen sind u. a. für die Förderung der Gas-Hybridheizung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz (ETA S) muss mindestens 92 % erreichen • eine hybridfähige Steuerungs- und Regeltechnik muss installiert oder vorhanden sein • der regenerative Wärmeerzeuger muss mind. 25 % der Heizlast des versorgten Gebäudes bedienen • der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage 	
		Wer fördert	Links
		BAFA	Merkblatt
		KfW	Merkblatt

**BEG EM -Heizungsanlagen
"Gas-Brennwertheizungen" (Renewable Ready)**

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Gefördert wird die Errichtung effizienter Gas-Brennwertheizungen, wenn diese bereits weitestgehend auf eine künftige Einbindung erneuerbarer Energien vorbereitet sind („Renewable Ready“), und überwiegend (> 50% der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warmwasserbereitung, • Raumheizung, • kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung, • die Zuführung der Wärme in ein Gebäudenetz im Sinne von Ziffer 5.3 Buchstabe i) der Richtlinie. 	<p>Die Förderung beträgt bis zu 20% der förderfähigen Kosten.</p> <p>KEINE Austauschprämie für Ölheizungen</p> <p>Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Nichtwohngebäuden sind</p> <ul style="list-style-type: none"> * pro Antrag und Kalenderjahr, * gedeckelt auf 1.000 € pro m² NGF * insgesamt auf maximal 15 Millionen Euro 	<p>Die Erweiterung von „Renewable Ready“ zu einer Gas-Hybridheizung gemäß den technischen Mindestanforderungen muss binnen zwei Jahren erfolgen und nachgewiesen werden</p> <p>Die technischen Mindestanforderungen sind einzuhalten</p> <p>Als Zuschuss über BAFA Als Kreditvariante mit Tilgungszuschuss über KfW</p>	
		Wer fördert	Links
		<u>BAFA</u>	<u>Merkblatt</u>
		<u>KfW</u>	<u>Merkblatt</u>

BEG EM -Heizungsanlagen "Gebäudenetz und Anschluss"

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Gebäudenetz Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung eines nichtöffentlichen Wärmenetzes („Gebäudenetz“) zur ausschließlichen Eigenversorgung von mind. 2 Gebäuden auf einem oder mehreren Grundstücken eines Eigentümers, aus folgenden Komponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wärmeerzeugung, ggf. Wärmespeicherung, • Wärmeverteilung, • Steuer-, Mess- und Regelungstechnik, • sowie Wärmeübergabestationen. <p>Anschluss an Gebäudenetz / Wärmenetz Gefördert wird ferner der Anschluss bzw. die Erneuerung eines Anschlusses an ein Gebäudenetz.</p> <p>Die Förderung umfasst die Kosten für Wärmeübergabestation und Rohrnetz im Eigentum des Antragstellers.</p>	<p>Die Förderquote beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30 % wenn das Netz einen Anteil EE von mind. 25 % erreicht, • 35 % wenn das Netz einen Anteil EE von mind. 55 % erreicht. <p>Austauschprämie für Ölheizungen: Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten -->40%/ 45%</p> <p>Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Nichtwohngebäuden sind</p> <ul style="list-style-type: none"> * pro Antrag und Kalenderjahr, * gedeckelt auf 1.000 € pro m² NGF * insgesamt auf maximal 15 Millionen Euro 	<p>Förderfähig ist das Gebäudenetz sowie sämtliche seiner Komponenten, wenn es die festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllt, insbesondere die Wärmeerzeugung mit der das Gebäudenetz gespeist wird zu mind. 25 % durch erneuerbare Energien erfolgt und kein Öl als Brennstoff eingesetzt wird</p> <p>Als Zuschuss über BAFA Als Kreditvariante mit Tilgungszuschuss über KfW</p>	
		Wer fördert	Links
		BAFA	Merkblatt
		KfW	Merkblatt

KfW-Erneuerbare Energien - Premium (271/281)

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten
<p><u>1. Solarkollektoranlagen</u></p> <p>Große Solarkollektoranlagen ab 40 m² Bruttokollektorfläche für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warmwasser oder Raumheizung oder solare Kälte • kombinierte Raumheizung und Warmwasser • • Nutzung für Wärmenetze <p><u>2. Biomasseanlagen</u></p> <p>Zur Verfeuerung / Vergasung fester Biomasse für die thermische Nutzung ab 100 kW zur Wärmeerzeugung</p> <p><u>7. Große effiziente Wärmepumpen</u></p> <p>Große effiziente Wärmepumpen ab 100 kWth für</p> <ul style="list-style-type: none"> • kombinierte Raumheizung und Warmwasser für Gebäude • Raumheizung für Nichtwohngebäude • Nutzung für Wärmenetze 	<p>Förderkredit mit folgenden Tilgungszuschüssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 30% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten • bis zu 40%, wenn überwiegend Zuführung an Wärmenetz mit mind. 4 Nutzern • bis zu 20 € je kW, max. 50.000 € je Einzelanlage • Erhöhung um bis zu 10 € je kWth, wenn Pufferspeicher mind. 30 l je kW • Erhöhung um bis zu 20 € je kWth, wenn Staubemissionen max. 15 mg je m³ • insgesamt max. 100.000 € je Anlage • bis zu 80 € je kW, mind. 10 TEUR max. 50 TEUR je Einzelanlage • bei erdgekoppelten WP für je eine Sonde pro Vorhaben: 4,00 € je m vertikale Tiefe bis 400 m zusätzlich 6,00 € je m vertikale Tiefe ab 400 m zusätzlich 	<p><u>Solarkollektoranlagen</u> Wenn Kollektorfläche zwischen 40 und 100 m² alternativ Investitionszuschuss BAFA möglich</p> <p><u>Biomasseanlagen</u> Verfeuerung fester Biomasse ist Holzpellets, Scheitholz oder Holzhackschnitze</p> <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz sowie weiteren Anlagen gem. Merkblatt • Zentralheizungsanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten. <p><u>Wärmepumpen</u> Keine Förderung für Luft/Wasser-WP und Luft/Luft-WP</p>

Wer fördert	Links
KfW	Merkblatt

Einzelzuschüsse über Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI)

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten
a) Sanierung der Außenbeleuchtung (4.2.1 der Richtlinie) b) Sanierung der Innenbeleuchtung (4.2.3 der RL) c) Sanierung von raumluftechnischen Anlagen (4.2.4 der RL) d) Investitionen und Optimierungsdienstleistungen bei einem Rechenzentrum (4.2.9 der RL) e) Einbau einer Gebäudeleittechnik / -automation (4.2.10) Hier gibt es eine Aufstellung der Förderquotentabelle	a) Zuschuss bis zu 40% b) Zuschuss bis zu 25% c) Zuschuss bis zu 25% d) Zuschuss bis zu 40% e) Zuschuss bis zu 40% Mindestzuwendung beträgt 5.000,00 EUR;	Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Anschaffung (Investitionsausgaben) und Montage sowie für die Demontage und fachgerechte Entsorgung (Installationsausgaben). Die speziellen Fördervoraussetzungen sind im jeweiligen Merkblatt beschrieben. Für die einzelnen Förderbereiche nötige und vom Antragsteller bzw. Fachplaner auszufüllende Formulare sind auf der Seite des ptj zu finden. Der Beginn des Vorhabens soll frühestens fünf Monate nach Einreichen des Zuwendungsantrags geplant werden.

Wer fördert	Links
NKI	Richtlinie

Barrierearme Stadt

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Investitionen in die barriere-reduzierende Umgestaltung der Infrastruktur, insbesondere in öffentlichen Gebäuden, in ÖPNV und im öffentlichen Raum,</p>	<p>Zinsgünstiger Investitionskredit</p>	<p>KfW-Programmnummer 233</p> <p>Das Förderprogramm wird zum 31.03.2022 eingestellt.</p> <p>Alternativ werden alle Verwendungszwecke im KfW-Produkt "IKU – Kommunale und soziale Unternehmen" (148) gefördert.</p>	
		Wer fördert	Links
		<p>KfW</p>	<p>Merkblatt</p>

Energetische Stadtsanierung – Quartierskonzepte und Sanierungsmanager

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten
<p>Erstellung von energetischen Konzepten und im Nachgang für die Leistung von Sanierungsmanagern</p> <p>Folgende Aspekte werden in der Konzeptionierung u.a. berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrachtung der für das Quartier maßgeblichen Energieverbrauchssektoren • Gesamtenergiebilanz des Quartiers als Ausgangslage • Benennung konkreter energetischer Sanierungsmaßnahmen • Aussagen zu Kosten, Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit • Analyse möglicher Umsetzungshemmnisse • Einbindung aller betroffenen Akteure <p>Integrierte Quartierskonzepte zeigen unter Beachtung städtebaulicher, denkmalpflegerischer, baukultureller, wohnungswirtschaftlicher, demografischer und sozialer Aspekte die technischen und wirtschaftlichen Energieeinsparpotenziale im Quartier auf.</p>	<p>75% Zuschuss der förderfähigen Kosten zur Erstellung von integrierten Konzepten, ohne Höchstbetrag</p> <p>In der Umsetzungsphase kann zur fachlichen Begleitung ein weiterer Zuschussbetrag für einen Sanierungsmanager über ebenfalls 75% beantragt werden. Zu beachten: Höchstbetrag von 210.000 Euro je Quartier. Bei einer Verlängerung kann auf bis zu 350.000 Euro aufgestockt werden.</p>	<p>KfW-Programmnummer 432</p> <p>Aussagen zur altersgerechten Sanierung des Quartiers, zum Barriereabbau im Gebäudebestand und in der kommunalen Infrastruktur können ebenso Bestandteil der Konzepte sein</p> <p>Das Quartier entspricht einem Gebiet unterhalb der Stadtteilgröße und beginnt mit 2 Gebäuden. Es kann auch Neubaugebiete beinhalten.</p>

Wer fördert	Links
KfW	Merkblatt